

ANHANG

A. Erklärungen zum Kalendarium

1. Die Grundlagen

Das Diözesankalendarium ist auf der Grundlage des Allgemeinen Römischen Kalendariums (21.3.1969), nach dem Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet (21.9.1972) und dem verbesserten Diözesankalender (11.7.1975) erstellt worden.

2. Die geltenden liturgischen Bücher für die Feier der heiligen Messe

Ab 1. Fastensonntag 1976 gelten für den Gebrauch bei der Messfeier nur das Missale Romanum, das im Auftrag Papst Pauls VI. 1970 herausgebracht wurde und inzwischen in geringfügig veränderter dritter Auflage erschienen ist, und die auf dieser Grundlage erstellten lateinischen und muttersprachlichen Messbücher und Eigentexte, die von den zuständigen Bischöfen approbiert und von der Gottesdienstkongregation konfirmiert sind (vgl. Verzeichnis der amtlichen liturgischen Bücher für unseren Diözesanbereich auf den letzten Seiten des Anhangs). Dazu kommen die entsprechenden Lektionare (ebda).

Ältere Missalien, Studentexte, Taschenbücher (Schott etc.), sowie Privattexte dürfen als Ersatz für die vorgeschriebenen liturgischen Bücher bei der Feier der heiligen Messe mit der Gemeinde und bei der Messe ohne Volk - abgesehen von speziellen Erlaubnissen des Bischofs - nicht benützt werden.

3. Die Rangordnung der liturgischen Tage

H *Hochfeste* (solemnitates) entsprechen den früheren Festen I. Klasse und werden mit Gloria und Credo gefeiert.

F *Feste* (festa) entsprechen den früheren Festen II. Klasse und werden mit Gloria, aber normalerweise ohne Credo gefeiert.

G, g *Gedenktage* (memoriae) entsprechen den früheren Festen III. Klasse und werden ohne Gloria und Credo gefeiert; das gilt für *gebotene* Gedenktage (memoriae obligatoriae) wie für *nichtgebotene* (memoriae ad libitum).

4. Verkürzte Feier des Gedenktags

Wenn Gedenktage (memoriae) auf die Wochentage vom 17. bis 24. Dezember fallen, in die Weihnachtsoktav oder auf die Wochentage der Fastenzeit (Aschermittwoch und die Tage der Karwoche ausgenommen), ist ihre Feier ad libitum möglich

im Offizium in Laudes und Vesper nach der Wochentagsoration der betreffenden Hore durch Anfügen von Antiphon und Oration des Gedenktags und im neuen Offizium zusätzlich in der Hora lectionis durch Anfügen der hagiographischen Lesung an die patristische (bzw. das dazugehörige Responsorium); den Abschluss bildet in diesem Fall die Oration der Memoria.

In der *Messfeier* kann statt des Tagesgebets des Wochentags das vom Gedenktag genommen werden.

5. Im Kalendarium nicht mehr erwähnte Heilige

Die Feste und Gedenktage von Heiligen, die im Kalendarium nicht mehr erwähnt sind, können wie alle im Martyrologium verzeichneten Heiligen an *Wochentagen der festkreisfreien Zeit* gefeiert werden selbst wenn im Kalendarium andere nichtgebotene Gedenktage stehen. Auch an *Wochentagen der Adventszeit* bis zum 17. Dezember und an Wochentagen der Weihnachts- und Osterzeit sind Messen erlaubt von Heiligen, die nicht mehr im Kalendarium stehen, aber im Martyrologium an den betreffenden Tagen erwähnt sind.

6. Frühere Pfingstoktav

Obwohl der Pfingsttag eigentlich als fünfzigster Tag den Abschluss der Osterzeit bildet und das Geheimnis der Herabkunft des Heiligen Geistes in der Woche vor Pfingsten besonders begangen wird, bleibt im Gegensatz zur römischen Ordnung der Pfingstmontag als zweiter Pfingstfesttag bestehen. Die übrigen Tage der Pfingstoktav werden als gewöhnliche Wochentage der festkreisfreien Zeit gefeiert.

7. Die Quatembertage

Die Feier der Quatember wird laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (21.-24. Februar 1972) beibehalten und soll der geistlichen Erneuerung der Gemeinde dienen.

Viermal im Jahr wird eine Quatemberwoche mit einem bestimmten Thema der religiösen Erneuerung festgesetzt. Innerhalb dieser Quatemberwoche kann die Feier auf einen Tag konzentriert werden. Als Quatemberwochen gelten:

- a) die erste Woche der Fastenzeit,
- b) die Woche vor dem Pfingstfest,
- c) die erste Woche im Oktober,
- d) die erste Woche im Advent.

Die Themen für die einzelnen Quatemberwochen und Vorschläge für die Wahl von Messformularen werden jeweils im Kalendarium bekanntgegeben. Der Tag innerhalb der Quatemberwoche und die Art der Feier (Wortgottesdienst, religiöser Vortrag, eucharistische Betstunde, Bußfeier, Abendmesse) können den örtlichen Gegebenheiten und dem besonderen Thema entsprechend in den einzelnen Gemeinden vom Seelsorger festgelegt werden.

8. Die Bitttage

Die drei „kleinen“ Bitttage vor Christi Himmelfahrt werden beibehalten; sie sollen gefördert und den örtlichen Verhältnissen entsprechend gefeiert werden. Der „große“ Bitttag am 25. April fällt weg, weil

er das Fest des Evangelisten Markus vielfach verdrängt hat. Das Anliegen des Bitttages wird meist noch mal in der sogenannten Flurprozession aufgegriffen.

9. Lesungen

Im Kalendarium sind für die Messfeier die Lesungen nach der neuen Leseordnung angegeben. Für Heiligengedenktage können statt der angegebenen laufenden Werktagslesungen auch die besonderen im Hinblick auf die Gestalt des Heiligen ausgewählten Lesungen verwendet werden. Vorschläge dazu sind im Kalendarium und im Lektionar zu finden. Es wird darauf hingewiesen dass es sich bei den meisten Gedenktagen nur um Vorschläge aus der reichen Fülle der Commune-Lesungen handelt. Nichtaustauschbare Eigenlesungen gibt es nur an Gedenktagen von Heiligen, deren Name in der Schriftlesung oder im Titel derselben genannt wird (z. B. Martha, Titus) und an Festen und Hochfesten.

Die laufenden Wochentagslesungen (Bahnlesung) im Jahreskreis können im Verhinderungsfall dem Zusammenhang entsprechend auf den vorausgehenden oder nachfolgenden Tag verschoben werden, so dass die vorzutragenden Lesungen innerhalb einer Woche noch einen sinnvollen Zusammenhang haben und die wichtigsten Aussagen wiedergeben (AEM 319; PE/ML 82). Hilfen dazu bietet das Werkbuch zum Gotteslob, Wochentage im Jahreskreis Bd. VIII.

B. Vorrangtabelle der liturgischen Tage

Der Vorrang eines liturgischen Tages (vor allem beim Zusammentreffen mit anderen liturgischen Feiern) ist aus der Vorrangtabelle ersichtlich.

I. Hochfeste - Solemnitates

und gleichrangige liturgische Tage (I. Klasse)

1. Die drei österlichen Tage des Leidens und der Auferstehung des Herrn (Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag).

2. Weihnachtstag, Erscheinung des Herrn, Himmelfahrt und Pfingstsonntag.

Die Sonntage der Advents-, Fasten- und Osterzeit.

Der Aschermittwoch.

Die Tage der Heiligen Woche vom Montag bis einschließlich Gründonnerstag.

Die Tage der Osteroktav.

3. Die übrigen Hochfeste des Herrn, die Hochfeste der Gottesmutter und der Heiligen im liturgischen Kalender der Gesamtkirche. Das Gedächtnis aller Verstorbenen.

4. Die Hochfeste des Eigenkalendariums:

- a) Hochfest eines Orts- oder Stadtpatrons.
- b) Hochfest der Kirchweihe und ihres Jahresgedächtnisses in der eigenen Kirche.
- c) Hochfest des Kirchentitels bzw. Kirchenpatrons.
- d) Hochfest des Ordensgründers oder des Ordentitels oder des ersten Ordenspatrons in Ordensgenossenschaften und Kongregationen.

II. Feste - Festa

und gleichrangige liturgische Tage (II. Klasse)

5. Herrenfeste.

6. Die Sonntage der Weihnachtszeit und die übrigen festkreisfreien Sonntage (Sonntage der Jahresreihe).

7. Die Feste der Gottesmutter und der Heiligen im liturgischen Kalender der Gesamtkirche.

8. Die Eigenfeste:

- a) Das Fest des Diözesanpatrons (evtl. als Hochfest zu Nr. 4).
- b) Das Fest des Jahresgedächtnisses der Weihe der Kathedrale.

- c) Die Feste des Provinz-, Landes- und Nationalpatrons.
- d) Das Fest des Titels, des Gründers, des Hauptpatrons einer Ordensgenossenschaft oder Kongregation, soweit sie nicht als Hochfeste gefeiert werden.
- e) Andere Eigenfeste einer bestimmten Kirche.
- f) Andere Feste, die im Eigenkalendarium der Diözese, des Ordens oder der Kongregation stehen.

9. Die Wochentage des Advents vom 17. bis einschließlich 24. Dezember.

Die Wochentage der Weihnachtsoktav.

Die Wochentage der Fastenzeit.

III. Gebotene und nichtgebotene Gedenktage - Memoriae obligatoriae et m. ad libitum und gleichrangige Wochentage (III. und IV. Klasse)

10. Die gebotenen Gedenktage des liturgischen Kalenders der Gesamtkirche.

11. Die gebotenen Gedenktage des Eigenkalendariums der Diözese, des Landes, der Ordensgenossenschaft, der Kongregation.

12. Die nichtgebotenen Gedenktage, die allerdings an den unter 9. aufgezählten Tagen in der von der *Institutio generalis* vorgesehenen Form Erwähnung finden können.

Dasselbe gilt von gebotenen Gedenktagen, die wegen eines sehr frühen oder sehr späten Ostertermins ausnahmsweise in die Fastenzeit fallen.

13. Die Wochentage des Advents bis einschließlich 16. Dezember.
Die Wochentage der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung.

Die Wochentage der Osterzeit vom Montag nach der Osteroktav bis einschließlich Samstag vor Pfingsten.

Die Wochentage außerhalb der Festkreise.

C. Die Ordnung der Messfeier

I. Die Wahl des Messformulars

(AEM n. 314-325)

1. **An Hochfesten:** die Messe entsprechend dem Kalendarium der Kirche, in der man zelebriert (AEM II n. 314).

2. **An Sonntagen, an den Wochentagen der Advents-, Weihnachts-, Fasten- und Osterzeit, an Festen und an gebotenen Gedenktagen (mem. oblig.):**

- a) in Messfeiern mit dem Volk muss sich der Priester an das Kalendarium der Kirche halten, in der er zelebriert;
- b) in Messfeiern ohne Volk kann er sich nach dem Kalendarium der Kirche richten oder nach seinem eigenen Kalendarium (AEM n. 315).

3. An nichtgebotenen Gedenktagen (memoriae ad lib.):

- a) **an den Wochentagen der Adventszeit vom 17. bis 24. Dezember in der Weihnachtsoktav und an den Wochentagen der Fastenzeit** feiert der Priester die Messe vom liturgischen Tag, er kann aber statt dem angegebenen Tagesgebet das Tagesgebet vom Gedenktag nehmen, der im Kalendarium für diesen Tag vermerkt ist (außer am Aschermittwoch und an den Tagen der Karwoche) ;
- b) **an den Wochentagen des Advents bis zum 17. Dezember, an den Wochentagen der Weihnachts- und Osterzeit** kann der Priester die Messe vom Wochentag feiern oder die Messe vom Gedenktag, der im Kalendarium für diesen Tag angegeben ist; sind mehrere Gedenken für einen Tag angegeben, so hat der Priester die Auswahlmöglichkeit; von zwei oder mehreren Heiligen, die in einem Gedenken zusammengefasst sind, kann man auch einen allein feiern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Messe von ir-

gendeinem Heiligen zu feiern, der für diesen Tag im Martyrologium angegeben ist;

- c) **an den Wochentagen der festkreisfreien Zeit** (per annum) kann der Priester die Messe entweder vom Wochentag oder von der Memoria (ad libit.) oder von einem im Martyrologium verzeichneten Heiligen nehmen; er kann an diesen Wochentagen aber auch Votivmessen, Messen in bestimmten Anliegen oder gewöhnliche Messen für Verstorbene feiern (s. unten D. und E.).

Feiert der Priester die heilige Messe mit dem Volk, so muss er vor allem auf den geistlichen Nutzen der Gläubigen bedacht sein und sich davor hüten, ihnen seine eigene Neigung aufzudrängen. Er wird vor allem darauf sehen, dass er nicht zu oft und ohne hinreichenden Grund die Lesungen auslässt, die im Wochentagslektionar für die einzelnen Tage vorgesehen sind: Die Kirche wünscht nämlich ausdrücklich, dass den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes in reicherer Fülle bereitet werde.

Aus demselben Grund sollen Messen mit dem Formular für Verstorbene nicht zu häufig gefeiert werden. Wird doch jede Messe für die Lebenden und für die Verstorbenen dargebracht und in jedem Eucharistiegebet ist ein Gedächtnis für die Verstorbenen.

Wenn das Fest eines Heiligen im Kalendarium nur mehr als nicht-gebotener Gedenktag (mem. ad lib.) verzeichnet ist, sich aber beim gläubigen Volk großer Beliebtheit erfreut, soll wenigstens - um der Frömmigkeit der Gläubigen entgegenzukommen - eine Messe zu Ehren des Heiligen gefeiert werden (AEM n. 316).

4. Wenn nicht anders angegeben, nimmt man die **Orationen**, die zum Messformular gehören.

In Messfeiern an Gedenktagen (de memoriis) nimmt man als Tagesgebet das eigene oder ein entsprechendes aus den gemeinsamen Heiligenmessen. Gabengebet und Schlussgebet können aus den gemeinsamen Heiligenmessen oder vom Wochentag genommen werden, wenn der Gedenktag keine eigenen Gebete dafür aufweist.

An Wochentagen während der festfreien Zeit (per annum) können statt der Orationen des vorhergehenden Sonntags die Orationen eines

anderen Sonntags der Jahresreihe (per annum) genommen werden oder aus einer Votivmesse für verschiedene Anliegen (ad diversa), wie sie im Missale zu finden sind. Es ist aber auch erlaubt, nur das Tagesgebet aus den oben genannten Messen zu nehmen und Gaben- und Schlussgebet vom betreffenden Wochentag bzw. Sonntag (AEM n. 323).

5. In Messen für kleinere Gruppen kann der Priester für die Lesungen der Feier entsprechende Schrifttexte selbst auswählen (AEM n. 319, letzter Absatz, GROM 358, letzter Absatz).

6. Messfeiern mit Kindern können nach den Richtlinien des Kindermessen-Direktoriums (Past.-Bl. 1975, S. 213-228 oder Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfen 77 [Die Messfeier- Dokumentensammlung], S 145f.) gestaltet werden.

7. Die neue Leseordnung selbst bietet für verschiedene Anlässe und für Votivmessen eine reiche Auswahl.

II. Die verschiedenen Teile der Messfeier mit der Gemeinde (Grundform)

(AEM n. 24-57, GROM 46-90)

ERÖFFNUNG

1. Zum Einzug des Priesters wird das Eröffnungslied gesungen; singt man nicht, so wird die Introitusantiphon (ohne Psalmvers und *Ehre sei dem Vater*) von einem Vorbeter oder vom Priester selbst nach der Begrüßung des Volkes (AEM n. 26) als Vorspruch vorgetragen.

2. Während des Eröffnungsgesanges bzw. nach der Verehrung des Altares geht der Priester zum Priestersitz, macht gemeinsam mit dem Volk das Kreuzzeichen und begrüßt die Gemeinde. Dann kann er eine kurze Einführung geben in die Messfeier des Tages. Hierauf folgt das allgemeine Schuldbekennnis (n. 28-29).

3. Danach wird das Kyrie gebetet, wenn es noch nicht mit dem Schuldbekennnis verbunden war oder als Eingangslied gesungen wur-

de. Die einzelnen Rufe werden in der Regel nur zweimal gesprochen (n. 30). Das *Kyrie* anzustimmen bzw. vorzubeten ist nicht Sache des Priesters, sondern Sache eines Vorbeters (vgl. S. 4,1.).

4. Das Missale sieht vor, dass an Sonntagen die Eröffnung mit dem *Asperges* als Taufgedächtnis verbunden werden kann (Text und Rubriken: MB I 335). Im Anschluss daran entfällt das *Kyrie*.

5. Das *Gloria* wird gebetet bzw. gesungen an Sonntagen außerhalb der Advents- und Fastenzeit, an Hochfesten und Festen und bei außerordentlichen feierlichen Anlässen (n. 31; vgl. S. 4f., 2.). Ein allgemeines Lob- u. Danklied ersetzt nicht das *Gloria*.

6. Das Tagesgebet ist immer nur ein einziges. Es gibt keine Kommemoration mehr (auch nicht *sub una conclusionem*).

Das Tagesgebet kann der Priester am Priestersitz oder am Altar sprechen, nicht am Ambo.

Das Tagesgebet hat wie bisher den langen Schluss (Darum bitten wir durch Jesus Christus deinen Sohn, unseren Herrn und Gott, der in der Einheit [bzw. der du in der Einheit] des Heiligen Geistes mit Gott dem Vater. . .); Gabengebet und Schlussgebet haben den kurzen Schluss (Darum bitten wir durch Christus unsern Herrn; der mit dir lebt und herrscht; der du lebst und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit) (n. 32).

Austauschmöglichkeiten an Wochentagen sind oben angegeben: siehe I, Wahl des Messformulars Nr. 4 (AEM n. 323).

WORTGOTTESDIENST

7. Die Lesungen der Heiligen Schrift vorzutragen ist nicht Aufgabe des Vorstehers der Liturgiefeier, sondern Aufgabe des mitwirkenden Dienstes. Deshalb ist es angebracht, dass normalerweise der Diakon oder ein anderer Priester das Evangelium und auch wenn mehrere Konzelebranten mitfeiern, Lektoren, die anderen Lesungen vortragen (n. 34).

8. Für die Sonn- und Festtage sind drei Lesungen angegeben, d. h. eine aus dem AT, eine Apostellesung und das Evangelium.

Es ist sehr zu wünschen, dass alle Lesungen vorgetragen werden; die Deutsche Bischofskonferenz gestattet aber, dass aus seelsorgerischen Gründen nur eine von den beiden ersten Lesungen ausgewählt wird. Bei der Auswahl sollte man auf die Hinweise im Lektionar achten und auf das Ziel, die Gläubigen zu einer tieferen Kenntnis der Heiligen Schrift zu führen. Die Auswahl sollte nicht ausschließlich bestimmt sein von der Kürze und der Verständlichkeit des Textes (n. 318).

Bei den Apostelbriefen wird empfohlen, in der Anrede „*Brüder und Schwestern*“ zu lesen.

9. Für die Wochentage ist im Kalendarium die vorgesehene Leseordnung angegeben.

Muss die Bahnlesung während der Woche an einem Tag ausfallen, so ist es dem Priester erlaubt, die ausgefallenen Lesungen mit den vorausgehenden oder nachfolgenden zusammenzulegen oder zu bestimmen, welche Texte vorzugsweise vorgelesen werden sollen.

In Messen für kleinere Gruppen kann der Priester aus der Heiligen Schrift Lesungen auswählen, die ihm für die Verkündigung am günstigsten erscheinen (n. 319).

Eine eigene Wahlmöglichkeit von Schriftlesungen wird angegeben für Messen, die mit der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind oder bei besonderen Anlässen gefeiert werden.

Die Gläubigen sollen durch das Wort Gottes hingeführt werden zu einer tieferen Teilnahme an dem betreffenden Mysterium und zu einer größeren Vertrautheit mit dem Gotteswort. Von dieser Absicht sollte auch die Auswahl getragen sein (n. 320).

10. Wenn vor dem Evangelium zwei Lesungen sind:

- a) ist nach der 1. Lesung der Responsorialpsalm bzw. das Graduale,
- b) ist nach der 2. Lesung das *Halleluja* bzw. der liturgischen Zeit entsprechend der Vers vor dem Evangelium zu nehmen (n. 36-37).

11. Wenn aber nur eine Lesung vor dem Evangelium vorgetragen wird:

- a) kann man in der liturgischen Zeit, in der das *Halleluja* trifft entweder den Responsorialpsalm (Graduale) und das *Halleluja* mit dem dazugehörigen Vers, oder eines von beiden (evtl. auch ein längeres *Halleluja* ohne Vers) nehmen;
- b) trifft in der liturgischen Zeit, in der kein *Halleluja* gesungen wird entweder der Antwortpsalm (Graduale) und/oder statt dem *Halleluja* der *Vers vor dem Evangelium* (n. 38).

Zum Hallelujavers (bzw. Vers vor dem Evangelium) stehen alle auf.

12. Ein Psalm (Responsorialpsalm, Graduale), der nach einer Lesung trifft kann gesungen oder gesprochen werden. Das *Halleluja* dagegen oder der sogenannte Vers vor dem *Evangelium* können wegfallen, wenn sie nicht gesungen werden. Die Sequenzen sind nur am Oster- sonntag und am Pfingstsonntag verpflichtend. An allen übrigen Tagen und für alle übrigen Anlässe sind sie freigestellt (n. 39-40).

13. Die *Homilie* ist ein Teil der Liturgiefeier und wird besonders empfohlen; sie ist notwendig für eine Vertiefung des christlichen Lebens. Sie soll entweder die Darlegung eines Gedankens aus den Schrift- lesungen bringen oder aus anderen Propriums- bzw. Ordinariumstexten schöpfen unter besonderer Berücksichtigung des Tagesmysteriums und der anwesenden Gemeinde.

An Sonn- und Feiertagen ist in allen Messen, die mit dem Volk ge- feiert werden, eine Homilie zu halten; an anderen Tagen wird sie emp- fohlen, besonders an den Wochentagen der Advents-, Fasten- und Os- terzeit und an anderen Festtagen oder bei besonderen Anlässen, zu de- nen eine größere Zahl von Gläubigen zur Kirche kommt. Gewöhnlich hat die Homilie der zelebrierende Priester (n. 41-42).

14. Das Glaubensbekenntnis wird von Priester und Volk gespro- chen an Sonntagen und Hochfesten; es kann auch bei besonderen Anläs- sen gebetet werden.

Wird es gesungen, so wird es gewöhnlich im Wechsel von allen vorgetragen (vgl. S. 5,3.).

15. Im *Allgemeinen Gebet* sollen mit wechselnder Akzentsetzung Fürbitten gesprochen werden für die weltliche Ortsgemeinde, für Völker und Nationen, für die Machthabenden und Regierenden und für das Heil der Welt, für die Notleidenden und Gefährdeten, für die Kranken und die Verstorbenen. Die Formulierung ist frei. Das Gebet wird vom Priester eingeleitet und abgeschlossen. Eine kurze Stille nach den einzelnen Intentionen ist sehr zu empfehlen (n. 47). Deshalb soll der Gebetsruf der Gemeinde stets vom Vorbeter, vom Kantor oder vom Priester selbst eingeleitet werden z. B. *Christus höre uns* oder *Gott unser Vater* worauf die Gläubigen *Christus erhöre uns* bzw. *Wir bitten dich, erhöre uns* antworten (vgl. S. 5,4.).

EUCHARISTIEFEIER

16. Die Gabenprozession wird von einem Gesang begleitet, der wenigstens so lange dauern soll, bis die Gaben auf den Altar gelegt sind (n. 26). Wenn nicht gesungen wird, wird Stille gehalten. Der Priester kann aber die Gebete zur Darbringung von Brot und Wein laut beten. Alles andere betet er leise (n. 50; vgl. S. 5f., 5.).

17. Die auf den Altar gelegten Gaben und der Altar selbst können beräuchert werden zum Zeichen dafür, wie das Opfer und das Gebet der Kirche vor Gottes Angesicht aufsteigen soll. Auch der Priester und die übrigen Gläubigen können inzensiert werden vom Diakon oder von einem anderen Altardiener im Anschluss an die Opfergaben und den Altar (n. 51).

18. Wenn die Gaben auf den Altar gelegt (und inzensiert) sind, wäscht der Priester die Hände (n. 52).

19. Nach diesen Riten beschliesst der Priester die Gabendarbringung mit einer Einladung zum gemeinsamen Gebet und mit dem Gabengebet. **Zum Gabengebet steht die Gemeinde** (Notitiae 14 [1975], S. 300). Zugleich leitet er damit über auf das Eucharistiegebet. Findet eine Geldkollekte statt oder ein sog. Opfergang, so sollen diese zur Gabenbereitung gehörigen Handlungen abgeschlossen sein, wenn der Priester das Gabengebet spricht (n. 53).

20. Im eucharistischen Hochgebet, dem Gebet der Danksagung und der Heiligung, erreicht die ganze Feier ihre Mitte und ihren Höhepunkt. Sinn dieses Gebetes ist es, die ganze Gemeinde im Lobpreis der Machterweise Gottes und in der Darbringung des Opfers mit Christus zu vereinen. Die Gemeinde der Gläubigen hört zu und macht sich die Gedanken des Eucharistiegebets zu eigen; sie bekundet ihre Anteilnahme durch die Akklamationen zur Präfation und zur Konsekration und durch das Amen zur Doxologie (n. 54f.; vgl. S. 6,6. u. 7.).

I. Im Römischen Kanon können wegfallen:

die Namen der Heiligen, die im Gebet *In Gemeinschaft (Communicantes)* auf *Andreas* folgen und derer, die im Gebet *Auch uns. . . (Nobis quoque)* auf *Barnabas* folgen. Sie sind eingeklammert.

Der Epiklesegestus wird nicht mehr zum Gebet *Nimm gnädig an. . . (Hanc igitur)* sondern zum darauffolgenden Gebet *Schenke, o Gott. . . (Quam oblationem)* gemacht.

II. Die Hochgebete, die eine eigene Präfation haben können auch dann mit ihrer eigenen Präfation gebetet werden, wenn im Kalendarium die Präfation eines Gedenktages oder einer besonderen Kirchenjahreszeit angegeben ist (AEM n. 322 e). **Die Präfation des IV. Eucharistischen Hochgebetes darf nicht ausgetauscht werden.**

21. Die Normen für den Vortrag der Hochgebete sind aus dem Messbuch zu ersehen (vgl. AEM 11-12).

22. Die auf die Kommunion vorbereitenden Teile sind:

- a) das Gebet des Herrn mit Embolismus und Akklamation des Volkes;
- b) das Friedensgebet, das laut gebetet wird, und der Friedensgruß (ad populum conversus);
- c) die Weitergabe des Friedensgrußes;
- d) die Brotbrechung und Vermischung der Gestalten, begleitet vom *Lamm-Gottes-Ruf*;
- e) das vorbereitende stille Gebet des Priesters.

23. Der Priester macht eine Kniebeuge, nimmt **ein Stück der Hostie**, hält es über die Schale und spricht, zur Gemeinde gewandt, laut den im Messbuch angegebenen Text. Die Gläubigen empfangen die Kommunion nach dem Kommunionempfang des Priesters. **Es ist sehr zu empfehlen, dass die Gläubigen den Leib des Herrn empfangen von den Hostien, die in derselben Messfeier konsekriert wurden, und in den vorgesehenen Fällen am Kelch teilhaben; dadurch wird im Zeichen deutlicher, dass die Kommunion auch die Teilnahme an ein und demselben Opfer zum Ausdruck bringt, das eben gefeiert wird.**

Während der Priester kommuniziert, beginnt der Kommuniongesang; man singt, solange es angebracht erscheint. Wenn aber nach der Kommunionausteilung ein Hymnus gesungen wird, soll man den Kommuniongesang rechtzeitig beenden.

Wenn zur Kommunion nicht gesungen wird, beten die Gläubigen (oder ein Vorbeter) den Kommunionvers, während der Priester kommuniziert; muss der Priester selbst den Vers sprechen, so tut er es, bevor er den Gläubigen die Kommunion reicht (n. 56).

24. Wenn der Priester selbst nach der Kommunion die Reinigung von Hostienschale und Kelch vornimmt, so betet er: *Was wir mit dem Mund empfangen haben, Herr, das lass uns mit reinem Herzen aufnehmen und diese zeitliche Speise werde uns zur Arznei der Unsterblichkeit* (Ordo des neuen Missale).

25. Nach der Kommunion sollen Priester und Gemeinde, wenn möglich, für einige Zeit in Stille beten. Wenn man es für besser hält, kann die ganze Gemeinde mit dem Priester ein Loblied oder einen Psalm singen. Während der Stille können alle sitzen (n. 121).

26. Das Schlussgebet kann der Priester am Priestersitz oder am Altar sprechen.

Falls nicht schon vorher in der Stille gebetet wurde, geschieht das nach der Gebetsaufforderung *Lasset uns beten* (n. 122).

ENTLASSUNG

27. Nach dem Schlussgebet können kurze Verlautbarungen für die Gemeinde eingefügt werden, falls solche im Rahmen der Messfeier notwendig sind.

Danach folgt Gruß, Segen und Entlassung. Zuletzt küsst der Priester den Altar (*si commode fieri potest*).

28. Wenn sich aber an die Messfeier eine andere liturgische Handlung anschließt, fallen die Entlassungsriten unter Nr. 23 weg (n. 124-126).

III. Die Konventmesse

Unter den Messen, die von verschiedenen Gemeinschaften gefeiert werden, hat die Konventmesse, die Teil des täglichen Offiziums ist, einen besonderen Rang. Wenn sie auch durch keine besondere liturgische Form ausgezeichnet ist, so ist es doch angebracht, dass man sie als gesungene Messe feiert mit voller Teilnahme aller, seien es Angehörige einer religiösen Genossenschaft, eines Ordens oder eines Kapitels. So nehme jeder der eigenen Weihe entsprechend daran teil. Die Priester sollen, soweit sie nicht anderweitig für die Gläubigen noch Eucharistie feiern müssen, möglichst konzelebrieren. Außerdem können alle - auch die Priester, die anderweitig für die Gläubigen noch zelebrieren müssen und die Nichtpriester, die daran teilnehmen - unter beiden Gestalten kommunizieren.

IV. Die Messe ohne Volk

(AEM n. 209-231)

1. Messfeier ohne Volk ist eine Messe, die der Priester nur mit einem Ministranten feiert, der ihm behilflich ist und ihm antwortet.

2. Für diese Messfeier ist außer den Anweisungen für die Messfeier mit dem Volk besonders zu merken:

- a) Der Kelch wird auf die Kredenz oder auf den Altar gestellt. Wenn er auf der Kredenz steht, bringt ihn der Ministrant zur Gabenbereitung an den Altar. Ebenso wird er nach der Kommunion vom Ministranten wieder zur Kredenz gebracht.
- b) Das Missale steht auf der linken Seite des Altares.
- c) Nach der Kniebeuge bzw. Verneigung vor dem Altar beginnt der Priester vor dem Altar mit dem Kreuzzeichen, er begrüßt den Ministrant und spricht die Bußgebete. Dann geht er zum Altar und küsst ihn.
- d) Vom Introitusvers bis zum Allgemeinen Gebet (das auch in dieser Messe gesprochen werden kann) steht der Priester am Missale auf der linken Seite des Altares.
- e) Von der Gabenbereitung bis zum Schluss der Messe steht der Priester in der Mitte des Altares.
- f) Die Entlassungsriten sind wie in der Messe mit der Gemeinde, aber ohne *Gehet hin in Frieden*.

3. Eine Messe ohne Gläubige und ohne Ministrant soll nur aus ganz schwerwiegenden Gründen gefeiert werden. In einem solchen Fall lässt man die Grußformeln und den Segen am Ende der Messe weg (AEM n. 211).

V. Die Konzelebration

Für die Feier der Eucharistie in Konzelebration hat die Liturgiekommission der Dt. Bischofskonferenz ein eigenes Heft herausgebracht (Nr. 4, 23.1.1984), das jeder Priester besitzen und kennen sollte. Die Schrift ist vergriffen, aber im Internet als PDF-Datei verfügbar unter: <http://www.dbk.de>

D. Messfeiern, die vom Kalendarium abweichen

(AEM n. 326-334)

1. Aufgrund der weitgehenden Möglichkeiten in der Wahl der Lesungen und Orationen in der Tagesmesse ist es angebracht, dass **Messfeiern zu besonderen Anlässen** und Motivmessen im weiteren Sinn nur in beschränktem Maße gebraucht werden, d. h. nur, wenn besondere Umstände es nahelegen (AEM n. 327).

2. Wenn es sich vereinbaren lässt, können in allen **Messen zu besonderen Anlässen (Motivmessen)** die Tageslesungen genommen werden; außer es wäre ausdrücklich etwas anderes vermerkt; dasselbe gilt natürlich auch für die Antwortgesänge (AEM n.328).

3. Es gibt drei verschiedene Arten von Messfeiern zu besonderen Anlässen:

- a) Die mit einem besonderen Ritus verbundenen Messen (*missae rituales*), z. B. Messen die mit der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien verbunden sind; dazu gehören auch die Messfeiern anlässlich eines Begräbnisses (AEM n. 329 a). Vgl. Messlektionar VII.
- b) Messen für verschiedene dringende Anliegen (*missae pro variis necessitatibus seu ad diversa*), die von Zeit zu Zeit oder an festgesetzten Tagen für bestimmte Anlässe gewählt werden (AEM n. 329 b). Vgl. Messlektionar VIII.
- c) Messen als Motivfeiern (*missae votivae*) von einem Geheimnis des Herrn, zu Ehren der Gottesmutter und der Heiligen, die der Volksfrömmigkeit entsprechend gewählt werden können (AEM n. 329 c). Vgl. Messlektionar VIII.

4. Alle drei Arten von Messfeiern, die vom Kalendarium abweichen, sind nicht erlaubt an Hochfesten, an den Sonntagen der Advents-

Fasten- und Osterzeit, am Aschermittwoch und an den Wochentagen der Karwoche (AEM n. 330 und n. 332).

5. Im übrigen sind die Normen für die mit Sakramenten- oder Sakramentalien spendung verbundenen Messen (*Missae rituales*) in den Ritualien bzw. als Vorbemerkung zu den Messtexten im Missale zu finden (AEM n. 330).

6. Aus den Messen für verschiedene Anliegen (*pro variis necessitatibus seu ad diversa*) kann die zuständige Bischofskonferenz bestimmte Messformulare auswählen und für bestimmte Tage des Jahres (Bitttage, Erntedank etc.) vorschreiben (AEM n. 331).

7. Auf Anordnung oder mit Erlaubnis des Ortsordinarius kann in dringenden Notfällen oder aus seelsorgerlichen Erwägungen eine Messe für ein bestimmtes Anliegen gefeiert werden an allen außer an den oben unter Nr. 4 aufgezählten Tagen (AEM n. 332).

8. An den Wochentagen der Adventszeit bis zum 16. Dezember einschließlich, in der Weihnachtszeit vom 2. Januar bis zum Samstag nach Erscheinung, in der Osterzeit vom Montag nach dem sog. Weißen Sonntag bis zum Samstag vor Pfingsten und an gebotenen Gedenktagen (*mem. oblig.*) kann der Rektor der Kirche oder der zelebrierende Priester in Gemeindemessen eine Messe für ein bestimmtes Anliegen oder eine Votivmesse feiern, wenn echte seelsorgerliche Gründe es nahelegen, z. B. am ersten Freitag des Monats (Herz-Jesu) oder im Advent (Marienmesse) bei Schulanfangsgottesdiensten oder besonderen Veranstaltungen (AEM n. 333).

9. An Wochentagen der festkreisfreien Zeit, wenn ein nichtgebotener Gedenktag oder das Offizium des Wochentags trifft, kann der zelebrierende Priester eine beliebige Votivmesse (*ad diversa* oder *votiva*) feiern oder nach eigenem Ermessen Orationen für verschiedene Anliegen (*ad diversa*) statt den Tagesorationen wählen (AEM n. 334).

10. Einige Sonderfälle

a) **Die äußere Festfeier (KJ n. 58)**

Alle liturgischen Festfeiern die auf einen Wochentag fallen, können an festkreisfreien Sonntagen (per annum) nachgefeiert werden, wenn sie in der liturgischen Vorrangtabelle vor diesen Sonntagen stehen und sich besonderer Wertschätzung des Volkes erfreuen. An solchen Sonntagen können alle Messen, an denen Gläubige teilnehmen, von dem entsprechenden Fest gefeiert werden.

Eine Sonderregelung gilt weiterhin für den Diözesanpatron: Er kann als Hochfest in der ganzen Diözese am Sonntag nachgefeiert werden, obwohl er in der Vorrangtabelle nur als Fest nach den Sonntagen aufgeführt ist (ICP n. 9).

- b) **Die Brautmesse** (vgl. Die Feier der Trauung n. 31) NB! Es geht hier nicht um die Trauung, sondern um das Messformular der Brautmesse. Sie ist nicht erlaubt an Hochfesten, an den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit, am Aschermittwoch und an den Wochentagen der Karwoche. An den Sonntagen der Weihnachtszeit und der festkreisfreien Zeit kann das vollständige Formular der Brautmesse genommen werden, wenn es sich nicht um eine Messe für die Pfarrgemeinde handelt.

Ist die Brautmesse nicht erlaubt an Hochfesten und an Sonntagen, so nimmt man zur Trauung die Messe vom liturgischen Tag, betet aber den Brautsegen und spricht den erweiterten Schlusssegen. Außerdem kann man evtl. eine von den Schriftlesungen zum Wortgottesdienst der Messfeier aus den für die Brautmesse vorgesehenen Perikopen auswählen (außer am Ostersonntag, an den Hochfesten des Weihnachtsfestkreises, an Christi Himmelfahrt und Pfingsten, an Fronleichnam und an anderen gebotenen Hochfesten [de praecepto]).

- c) Der alljährliche **Gedenktag für Papst und Bischof** und der **Jahrestag der eigenen Weihe**.

Eine eigene Messfeier für Papst oder Bischof am Jahrestag der Amtseinführung bzw. der Weihe kann an den oben unter Nr. 8 angegebenen Tagen stattfinden. Für den Papstsonntag gibt der Bischof die Erlaubnis, eine eigene Votivmesse für den Papst zu feiern wie

im Kalendarium vermerkt. In jedem Fall soll in den Fürbitten in besonderer Weise des Jahrestages gedacht werden. Da der Tag der eigenen Weihe oft auf ein Hochfest fällt und die dafür im Missale vorgesehenen Orationen nicht genommen werden dürfen, kann der Priester sie an einem darauffolgenden festfreien Wochentag nehmen. Sonst gilt, was oben unter Nr. 8 und 9 angegeben ist.

E. Messen für Verstorbene

(AEM n. 326-334)

1. Die Begräbnismesse hat den ersten Rang unter den Messen für Verstorbene. Außer am Gründonnerstag, an den drei österlichen Tagen Karfreitag, Karsamstag und Ostersonntag, an den Sonntagen der Advents-, Fasten- und Osterzeit und an Hochfesten, die gebotene Feiertage sind (z. B. Deutschland die sogenannten „zweiten Feiertage“), kann die Begräbnismesse an allen liturgischen Tagen gefeiert werden (AEM n. 336).

2. Nach Erhalt der Todesnachricht, bei der endgültigen Bestattung des Verstorbenen und am ersten Jahrestag ist die Messe für Verstorbene möglich an gebotenen Gedenktagen und an allen Wochentagen des Jahres außer Aschermittwoch und den Wochentagen der Karwoche (AEM n. 337).

3. Andere Messen für Verstorbene sind nur möglich an Wochentagen und nicht gebotenen Gedenktagen in der festkreisfreien Zeit (per annum), wenn die Messe wirklich für Verstorbene appliziert wird (AEM n. 337).

4. Auch in Begräbnismessen ist eine Homilie angebracht; allerdings darf sie keine Lobrede auf den Verstorbenen sein. In anderen Messen für Verstorbene wird die Homilie empfohlen (AEM n. 338).

5. Die Gläubigen sollen dazu angehalten werden, dass sie vor allem auch durch die Teilnahme an der Kommunion die Mitfeier des Messopfers für den Verstorbenen bekunden (AEM n. 339).

Wird ein sog. Opfergang gehalten, so ist dafür Sorge zu tragen, dass er bis zum Gabengebet abgeschlossen ist (AEM 53).

6. Schließt sich das Begräbnis an die Messfeier an, so fällt nach dem Schlussgebet der Entlassungsritus weg. Ist der Leichnam des Verstorbenen anwesend, so folgt der sog. Ritus der Verabschiedung, sonst geht man sofort in Prozession zum Grab (AEM n. 340).

7. Bei der Wahl der Orationen, Lesungen und Fürbitten nehme man Rücksicht auf die Angehörigen, besonders auch auf Nichtkatholiken. Der Priester ist Künder der Frohen Botschaft für alle Menschen (AEM n. 341).

F. Messen am Vorabend von Sonntagen und gebotenen Feiertagen

(Instr. de cultu myst. euch. n. 28;

Past.-Blatt 1969, Nr. 9, S. 139f.)

Wo solche Messen gestattet sind, sollen die Priester Sorge tragen, dass der Sinn des Sonntags nicht ganz schwinde. Der Sinn dieser Erlaubnis ist nämlich, dass möglichst viele Gläubige die Möglichkeit haben den Tag der Auferstehung des Herrn auch mit der Teilnahme an der hl. Eucharistie zu feiern.

Solche Messen dürfen nur am Abend gefeiert werden. Man nimmt die Messe vom folgenden Tag, so wie sie im Kalendarium angegeben ist (Homilie und Fürbitten!).

Am Samstag vor Pfingsten trifft die bisherige Vigilmesse mit Credo.

Am Heiligen Abend trifft ebenfalls die bisherige Vigilmesse als Festmesse in weißen Paramenten mit Alleluja, Gloria und Credo und Weihnachtspräfation, falls nicht die Christmette am Abend gefeiert wird.

Die Osternachtfeier ist ihrem Wesen nach die eigentliche Osterfeier. Wo deshalb am Abend vor dem Ostersonntag eine Messe gefeiert werden soll, trifft die Osternachtfeier. Die Gläubigen, die an der Feier der Osternacht teilnehmen, erfüllen ihre Sonntagspflicht, auch wenn die Feier am Abend des Karsamstags stattfindet (Past.-Bl. 1970, Nr. 4, S. 73).

Eine eigene Vigilmesse haben außerdem die Hochfeste Pfingsten, Mariä Aufnahme in den Himmel, Johannes der Täufer und Peter und Paul.

Die Gläubigen dürfen auch in einer zweiten Messe, die sie mitfeiern, die heilige Kommunion empfangen (CIC. c. 917).

Alphabetisches Verzeichnis der Heiligen

(mit Angabe des Datums vom neuen und vom alten Heiligenkalender)

- Achilleus, M, 12. Mai
Adalbert Bi von Prag, Gb, M, 23. April
Adolph Kolping, Pr, 4. Dezember
Agatha, J, M, 5. Febr.
Agnes, J, M, 21. Jan.
Albert d. Gr., Bi, KiL, 15. Nov.
Alfons Maria von Liguori, Bi, KiL, Ogr, 1. Aug. (2.8.)
Allerheiligen, 1. Nov.
Aloysius Gonzaga, Om, 21. Juni
Ambrosius, Bi, KiL, 7. Dez.
Andreas, Ap, 30. Nov.
Andreas Dung-Lac, 24 Nov.
Andreas Kim Taegon, Priester, Paulus Chong Hasang und
Gefährten, 20. Sept.
Angela Merici Ogr, 27. Jan. (1.6.)
Anna, Mutter Mariens, 26. Juli
Anna Schäffer, Jf., 5. Okt.
Anno, Bi von Köln, 5. Dez.
Anselm, Bi von Canterbury, KiL, 21. April
Ansgar, Bi, Gb, 3. Febr.
Antonius, Es, Abt, 17. Jan.
Antonius Maria Claret, Bi, Ogr, 24. Okt. (23.10.)
Antonius Maria Zaccaria, Pr, Ogr, 5. Juli
Antonius von Padua, Opr, KiL, 13. Juni
Apollinaris, Bi, M, 20. Juli
Athanasius, Bi, KiL, 2. Mai
Augustinus, Bi von Canterbury, Gb, 27. Mai (28.5.)
Augustinus, Bi, KiL, 28. Aug.
Augustinus Zhao Rong u. Gefährten, M, 9. Juli

Barbara, M, 4. Dez.

-
- Barnabas, Ap, 11. Juni
Bartholomäus, Ap, 24. Aug.
Basilius d. Gr., Bi, KiL 2. Jan. (14.6.)
Beda d. Ehrwürdige, KiL, 25. Mai (27.5.)
Benedikt von Nursia, Mönchsvater, 11. Juli (21.3.)
Benno, Bi, 16. Juni
Bernhard von Clairvaux, Abt, KiL, 20. Aug.
Bernhardin von Siena, Volkspr, 20. Mai
Birgitta von Schweden, Ogr, 23. Juli (8.10.)
Blasius, Bi, M, 3. Febr.
Bonaventura, Om, Bi, KiL, 15. Juli (14.7)
Bonifatius, Bi, Gb, M 5. Juni
Bruno von Querfurt Bi, Gb M, 9. März
Bruno, Mönch, Es, Ogr, 6. Okt.
- Cäcilia, J, M, 22. Nov.
Christophorus, M 24. Juli (25.7.)
Christopherus Mangallanes u. Gefährten, M, 21. Mai
Cyprian Bi von Karthago M 16. Sept.
Cyrill, Mönch Gb, 14. Febr. (7.7.)
Cyrill, Bi von Alexandrien KiL 27. Juni (9.2)
Cyrill, Bi von Jerusalem, KiL, 18. März
- Damasus I., P, 11. Dez.
Damian, M 26. Sept. (27.9.)
Dionysius, Bi, M und Gef, 9. Okt.
Dominikus, Pr, Ogr, 8. Aug. (4.8.)
- Edith Stein, Ofr, M, 9. Aug.
Elisabeth, Königin von Portugal, 4. Juli (8.7.)
Elisabeth, Landgräfin von Thüringen 19. Nov. (17.11.)
Emmeram, Bi von Regensburg, Gb M, 22. Sept.
Ephräm der Syrer, Diakon, KiL, 9. Juni (18.6.)
Erhard, Bi von Regensburg, Ht Gb, 8. Jan.
Erich, König von Schweden, M, 10. Juli

Eusebius, Bi, M, 2. Aug. (16.12.)

Fabian, Pp, M 20. Jan.

Felizitas, M 7. März (6.3.)

Fidelis von Sigmaringen, Opr M, 24. April

Florian und die MM von Lorch, 4. Mai

Franz von Assisi, Ogr, 4. Okt.

Franz von Paula, Es, Ogr, 2. April

Franz von Sales, Bi KiL, 24. Jan. (29.1.)

Franz Xaver, Opr, Gb, 3. Dez.

Franziska, Witwe Ogr, 9. März

Fridolin, Mönch, Gb, 6. März

Gabriel, Erzengel, 29. Sept. (24.3.)

Gallus, Mönch, Es, Gb, 16. Okt.

Gebhard, Bi, 26. Nov.

Georg, M, 23. April

Gertrud von Helfta, Ofr, Mystikerin, 17. Nov. (16.11.)

Gertrud von Nivelles, Äbtissin, 17. März

Godehard, Bi von Hildesheim, 5. Mai

Gregor d. Gr. P, KiL, 3. Sept. (12.3.)

Gregor VII., P, 25. Mai

Gregor von Nazianz, Bi, KiL, 2. Jan. (9.5.)

Hedwig von Andechs, Herzogin, 16. Okt.

Heinrich II., Kaiser, 13. Juli (15.7.)

Heinrich Seuse, Opr, Mystiker, 23. Jan.

Hemma von Gurk, 27. Juni

Hermann Josef, Opr, Mystiker, 21. Mai (7.4.)

Hieronimus, Pr, KiL, 30. Sept.

Hieronimus Ämiliani, Pr, Ogr, 8 Febr. (20. 7.)

Hilarius, Bi von Poitiers KiL, 13. Jan. (14.1.)

Hildegard von Bingen, Äbtissin, Mystikerin, 17. Sept.

Hippolyt Pr, M, 13. Aug.

Hubert, Bi von Lüttich, 3. Nov.

- Ignatius, Bi von Antiochien, 17. Okt. (1.2.)
Ignatius von Loyola, Pr, Ogr, 31. Juli
Irenäus, Bi, M, 28. Juni (3.7.)
Isaac Jogues, Pr, M, 19. Okt.
Isidor, Bi von Sevilla, KiL, 4. April
- Jakobus d. Ältere, Ap, 25. Juli
Jakobus d. Jüngere, Ap, 3. Mai (11.5.)
Januarius, Bi M, 19. Sept.
Jean de Brebeuf, Pr, M, 19. Okt.
Joachim, Vater Mariens, 26. Juli (16.8.)
Johanna Franziska von Chantal, Ogr, 12. Aug. (21.8.)
Johannes AP, Ev, 27. Dez.
Johannes I., P, M, 18. Mai (27.5.)
Johannes Baptist de la Salle Pr, Ogr, 7. April (15.5.)
Johannes Bosco, Pr, Ogr, 31. Jan.
Johannes von Capestrano, Opr, 23. Okt. (28.3.)
Johannes Chrysostomus, Bi, KiL, 13. Sept. (27.1.)
Johannes von Damaskus, Pr, KiL, 4. Dez. (27.3.)
Johannes Eudes, Pr, Ogr, 19. Aug.
Johannes von Gott, Ogr, 8. März
Johannes von Krakau, Pr, 23. Dez.
Johannes vom Kreuz, Opr, KiL, 14. Dez. (24.11.)
Johannes Leonardi, Ogr, 9. Okt.
Johannes Maria Vianney, Pfarrer, 4. Aug. (8.8.)
Johannes Nepomuk, Pr, M, 16. Mai
Johannes Nepomuk Neumann, Bi, 5. Jan.
Johannes der Täufer, Enthauptung, 29. Aug.
Johannes der Täufer, Geburt, 24. Juni
John Fisher, Bi, 22. Juni
Josaphat, Bi, M, 12. Nov. (14.11.)
Josef der Arbeiter, 1. Mai
Josef der Bräutigam der Gottesmutter Maria, 19. März
Josef von Calasanza, Pr, Ogr, 25. Aug. (27.8.)

- Josefine Bakhita, 8. Feb.
Josefmaria Escrivá de Balaguer, 26. Juni
Juan Diego, Mystiker, 9. Dez.
Judas, Ap, 28. Okt.
Justin, Philosoph, M, 1. Juni (14.4.)
Kajetan, Pr, Ogr, 7. Aug.
Kallistus I., P, M, 14. Okt.
Kamillus von Lellis, Pr Ogr, 14. Juli (18.7.)
Karl Borromäus, Bi 4. Nov.
Karl Lwanga und Gef, MM in Uganda, 3. Juni
Kasimir, Königssohn, 4. März
Katharina von Alexandrien, J, M, 25. Nov.
Katharina von Siena, Ofr, KiL, 29. April (30.4.)
Kilian, Bi von Würzburg und Gef, Gb, MM, 8. Juli
Klara von Assisi, J, Ogr, 11. Aug. (12.8.)
Klemens I., P, M, 23. Nov.
Klemens Maria Hofbauer, Opr 15. März
Knud, König von Dänemark, M, 10. Juli
Kolumban, Abt, Gb, 23. Nov.
Konrad, Bi von Konstanz 26. Nov.
Konrad von Parzham, Obr, 21. April
Kornelius, P, M, 16. Sept.
Kosmas und Damian, Ärzte, MM, 26. Sept. (27.9.)
Kunigunde, Kaiserin, 13. Juli
- Lambert, Bi, Gb M, 18. Sept.
Laurentius von Brindisi, Opr, KiL, 21. Juli
Laurentius, Diakon M, 10. Aug.
Laurentius Ruiz und Gefährten 28. Sept.
Leo der Gr. P, KiL, 10. Nov. (11.4.)
Leo IX., P, 19. April
Leonhard, Es, 6. Nov.
Leopold, Markgraf von Österreich, 15. Nov.
Lioba, Äbtissin von Tauberbischofsheim, 28. Sept.
Liudger Bi, Gb, 26. März

Lucius, Bi von Chur, M. 2. Dez.

Ludwig IX., König von Frankreich, 25. Aug.

Ludwig Maria Grignon de Monfort, Priester, 28. April

Lukas, Ev, 18. Okt.

Luzia, J, M, 13. Dez.

Marzellinus und Petrus, MM in Rom, 2. Juni

Marcel Callo, M, 19. April

Margareta, J, M, 20. Juli

Margareta Maria Alacoque, Ofr, 16. Okt. (17.10)

Margareta Königin von Schottland, 16. Nov. (10.6.)

Marienfeste:

Hochfest der Gottesmutter Maria (Neujahr), 1. Jan.

Gedenktag U. Lb. Fr. in Lourdes, 11. Febr.

Maria, Schutzfrau Bayerns, 1. Mai

Gedenktag U. Lb. Fr. von Fatima, 13. Mai

Unbeflecktes Herz Mariä, Sa nach d. Herz-JesuF (22.8.)

Mariä Heimsuchung, 2. Juli

Gedenktag U. Lb. Fr. auf dem Berge Karmel, 16. Juli

Weihe von Maria Maggiore, 5. Aug.

Mariä Aufnahme in den Himmel, 15. Aug.

Maria Königin, 22. Aug. (31.5.)

Mariä Geburt, 8. Sept.

Mariä Namen, 12. Sept.

Gedächtnis der Schmerzen Mariens, 15. Sept.

Gedenktag U. Lb. Fr. vom Rosenkranz, 7. Okt.

Gedenktag der sel. Jungfrau Maria, dreimal wunderbare Mutter, 11. Okt

Gedenktag U. Lb. Fr. in Jerusalem (Mariä Opferung), 21. Nov.

Erwählung Mariens (Unbefleckte Empfängnis), 8. Dez.

Gedenktag Unserer Lieben Frau in Guadalupe, 12. Dez.

Maria Goretti, M 6. Juli

Maria Magdalena, 22. Juli

Maria Magdalena von Pazzi, Ofr, 25. Mai (29.5.)

Markus, Ev, 25. April

Martha von Betanien, 29. Juli

Martin I., P, M, 13. April (12.11.)
Martin von Porres, Obr, 3. Nov.
Martin, Bi von Tours, 11. Nov.
Erste Märtyrer der Stadt Rom, 30. Juni
Mathilde, Königin, 14. März
Matthäus, Ap, Ev, 21. Sept.
Matthias, Ap, 24. Febr.
Mauritius und Gef, MM, 22. Sept.
Maximilian Kolbe, M, 14. Aug.
Meinrad, Es, M, 21. Jan.
Methodius, Bi, Gb, 14. Febr. (7.7.)
Michael, Erzengel, 29. Sept.
Monika, Mutter des Augustinus, 27. Aug. (4.5.)

Nereus, M, 12. Mai
Niklaus von Flüe, Es, 25. Sept.
Nikolaus, Bi, 6. Dez.
Norbert von Xanten, Ogr, Bi, 6. Juni

Odilia, Äbtissin, 13. Dez.
Olaf, König von Norwegen 10. Juli
Otto, Bi von Bamberg, Gb, 30. Juni

Pankratius, M, 12. Mai
Patrick, Bi Gb, 17. März
Paul von Kreuz, Pr, Ogr, 19. Okt. (28.4.)
Paul Miki und Gef, MM, 6. Febr.
Paulinus, Bi von Trier, M, 31. Aug.
Paulinus, Bi von Nola, 22. Juni
Paulus, Ap, 29. Juni
Pauli Bekehrung, 25. Jan.
Paulus Chong Hasang und Gefährten, 20. Sept.
Perpetua, M, 7. März (6.3.)
Petrus, Ap, 29. Juni
Petri Kathedra, 22. Febr.

-
- Weihe von St. Peter u. St. Paul zu Rom, 18. Nov.
Petrus Chrysologus, Bi von Ravenna, KiL, 30. Juli (4.12.)
Petrus Claver, Priester, 9. Sept.
Petrus Damiani, Bi, KiL, 21. Febr. (23.2.)
Petrus Kanisius, Opr, KiL, 27. April
Petrus Julianus Eymard, Ogr. 2. Aug.
Petrus, M in Rom, 2. Juni
Philipp Neri, Pr, 26. Mai
Philippus, Ap, 3. Mai (11.5.)
Pierre Chanel, Pr, M, 28. April
Pio da Pietrelcina (Padre Pio), Opr, 23. Sept.
Pirmin, Bi, Gb, 3. Nov.
Pius V., P, 30. April (5.5.)
Pius X., P, 21. Aug. (3. 9.)
Polykarp, Bi, M, 23. Febr. (26.1.)
Pontianus, P, M, 13. Aug. (19.11.)
- Rabanus Maurus, Bi, 4. Febr.
Raimund von Peñafort, Ogr, 7. Jan. (23.1.)
Rafael, Erzengel, 29. Sept. (24.10.)
Richard von England, 7. Febr.
Rita von Cascia, Ofr., 22. Mai
Robert Bellarmin, Om, Bi, KiL, 17. Sept. (13.5.)
Romuald, Abt, Ogr, 19. Juni (7.2.)
Rosa von Lima, J, 23. Aug. (30.8.)
Rupert, Bi, Gb, 24. Sept.
Rupert Mayer, Opr, 5. Nov.
- Scharbel MakhluF, Opr, 24. Juli
Scholastika, J, 10. Febr.
Schutzengel, 2. Okt.
Sebald, Es, 19. Aug.
Sebastian, M, 20. Jan.
Sieben Gründer des Servitenordens, 17. Febr. (12.2.)
Severin, Mönch in Norikum, 8. Jan.

Simon, Ap, 28. Okt.

Sixtus II. P und Gef, MM, 7. Aug. (6.8.)

Sola, Pr, Gb, 5. Dez.

Stanislaus, Bi, M, 11. April (7.5.)

Stephan, König von Ungarn, 16. Aug. (2.9.)

Stephanus, M, 26. Dez.

Stilla, Ofr in Abenberg, 21. Juli

Sylvester I., P, 31. Dez.

Theresia von Avila, Ofr, KiL, 15. Okt.

Theresia vom Kinde Jesu, Ofr, 1. Okt. (3.10.)

Thomas, Ap, 3. Juli (21.12.)

Thomas von Aquin, Opr, KiL, 28. Jan. (7.3.)

Thomas Becket, Bi, M, 29. Dez.

Thomas Morus M, 22. Juni

Timotheus, Bi, Ap-Schüler, 26. Jan. (24.1.)

Titus, Bi, Ap-Schüler, 26. Jan. (6.2.)

Turibio von Mongrovejo, Bi, 23. März

Ulrich, Bi von Augsburg, 4. Juli

Unschuldige Kinder, 28. Dez.

Ursula und Gef, MM, 21. Okt.

Valentin, Bi in Rätien, 3. Jan.

Vinzenz, Diakon, M, 22. Jan.

Vinzenz Ferrer, Opr, Bußprediger, 5. April

Vinzenz von Paul, Pr, Ogr, 27. Sept. (19.7.)

Virgil, Bi, Gb, 24. Sept.

Vitus, M, 15. Juni

Walburga, Äbtissin 25. Febr.

Wendelin Es, 20. Okt.

Wenzel, Herzog von Böhmen, M, 28. Sept.

Willibald, Bi, Gb, 7. Juli

Willibrord, Bi, Gb, 7. Nov.

Wolfgang, Bi von, Regensburg, 31. Okt.

Wunibald, Abt von Heidenheim, Gb, 15. Dez.

Verzeichnis der amtlichen liturgischen Bücher

Die Feier der heiligen Messe:

Messbuch, 2 Bände (1975); II. Bd. ergänzte 2. Auflage (1988).

Messbuch. Kleinausgabe. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres (1975) (1988); ergänzte Neuauflage (2007).

Missale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum (editio typica 1970; editio typica tertia 2002).

Die Feier der Gemeindemesse. Handausgabe. Auszug aus der authentischen Ausgabe des Messbuches. Anhang: Votivhochgebet „Versöhnung“ (1975; editio typica tertia 2002).

Messbuch, Ergänzungsheft zu Teil I, Präfationen und Messformulare sowie Tagesgebete zur Auswahl aus Teil II (1979).

Messbuch Teil II, Ergänzungsheft zur ersten Auflage (1988).

Messbuch Teil II, Ergänzungsheft zur zweiten Auflage (1994).

Vier Hochgebete bei besonderen Anlässen. Studienausgabe 1975.

Fünf Hochgebete (Neuauflage ergänzt mit Hg. f. Gehörlose) Studienausgabe (1980).

Hochgebete für Messen für besondere Anliegen (1994)

Messbuch, Karwoche und Osteroktav ergänzt um die Feier der Taufe und Firmung sowie die Weihe der Öle, Freiburg 1996

Die Eigenfeiern der Diözese Eichstätt (1977, Neuauflage 1993).

Collectio Missarum de B M V, Roma 1987.

Messbuch. Sammlung von Marienmessen, 1990.

Messformulare für das Heilige Jahr 2000, 1999

Lektionar, 6 Bände (1969-1974):

I-III: Sonn- und Feiertage, Lesejahre A, B, C

IV/1: Wochentage von Advent bis Pfingsten

IV/2 : Wochentage von Pfingsten bis Advent

V: Feste und Gedenktage der Heiligen

VI/1: Messfeier bei besonderen Anlässen

VI/2: Messfeier für Verstorbene

Messlektionar, 8 Bände (1982-1986):

I-III: Sonn- und Festtage im Lesejahr A, B, C

IV: Geprägte Zeiten: Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Advent und in der Weihnachtszeit, Fastenzeit und Osterzeit

V: Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 1.-17. Woche (13.1.-9. 3. und 16. 5.-6. 8.)

VI: Die Wochentage und Gedenktage der Heiligen im Jahreskreis 18.-34. Woche (31.7.-2.12.)

VII: Sakramente und Sakramentalien, Verstorbene

VIII: Besondere Anliegen, Votivmessen

Messlektionar, Kleinausgabe für die Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C (in einem Band, 1985)

Messlektionar Kleinausgabe für die Wochentage und Gedenktage der geprägten Zeiten (1989) und im Jahreskreis (zwei Bde. 1989/1990)

Evangeliar für die Sonntage und Hochfeste (1985)

Lektionar für Gottesdienste mit Kindern (1981), 2 Bände.

Lektionar. Die Schriftlesungen zu den Eigenfeiern der Diözese Eichstätt (1977, Neuauflage 1985).

Lectionarium pro Missis de BMV, Roma 1987

Messlektionar. Sammlung von Marienmessen, 1990

Die Feier der übrigen Sakramente:

Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. I. Grundform 2001; II. in besonderen Situationen 2008.

Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienaus-

gabe (1986).

Die Feier der Kindertaufe (2007).

Die Feier der Firmung (1973).

Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe (1976).

Die Feier der Buße. Studienausgabe (1974).

- Die sakramentale Formel der Absolution ist seit 1. Januar 1975 verpflichtend.

Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral (1994²).

Dieses Buch ist auch in Taschenformat erschienen (1995).

Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes Band I, 1994 (Altarausgabe und Handausgabe).

Die Feier der Trauung (1992²).

Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung , hrsg. v. d. Dt. Bischofskonferenz und dem Rat der Evg. Kirche in Deutschland, Regensburg/Hannover, 1997²

Das Stundengebet:

Die Feier des Stundengebets in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, 3 Bände mit Beiheften.

Die Feier des Stundengebets, Ergänzungsheft (1995).

Diözesanproprium zum Stundenbuch, Bistum Eichstätt 1984.

Officium divinum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli PP. VI promulgatum: Liturgia Horarum iuxta ritum Romanum, 5 vol 1971-1977.

Breviarium Romanum ex decreto Sacrosancti Concilii Tridentini restitutum (letzte editio typica 1960).

Kleines Stundenbuch, Im Jahreskreis (1981); Advent und Weihnachts-

zeit (1982); Fasten- und Osterzeit (1983); Die Gedenktage der Heiligen (1984).

Weitere liturgische Bücher:

Gottesdienst mit Gehörlosen (1980).

Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (1974).

Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. Studienausgabe (Texte der Liturgischen Kommission für Österreich 2, 1974).

Die Beauftragung der Lektoren und der Akolythen. Die Aufnahme unter die Kandidaten für das Weihesakrament, Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Pontifikale Band III 1994 (Altarausgabe und Handausgabe).

Die Feier der Ordensprofess (1974).

Die Weihe des Abtes und der Äbtissin. Die Jungfrauenweihe, Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes Band II, 1994 (Altar- und Handausgabe).

Die kirchliche Begräbnisfeier (2009).

Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Öle, Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes Band IV, 1994 (Altar- und Handausgabe).

Benediktionale. Studienausgabe (1978).

Rituale Romanum - De Benedictionibus (Rom 1984).

Caeremoniale Episcoporum (Rom 1984).

Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch.

Neuaufgabe des Eigenteils der Diözese Eichstätt zum Gotteslob (1992).

Unterwegs – Lieder und Gebete, hsg. v. Deutschen Liturgischen Institut

Dokumente für die Praxis:

Die Messfeier - Dokumentensammlung (Gemeindemesse, Kindermessen, Gruppenmessen Pastorale Einführung in das Messlektionar) Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, 1996⁶ (Arbeitshilfen Nr. 77)

Die Feier der Eucharistie in Konzelebration - Handreichung der Liturgiekommission der Dt. Bischofskonferenz zum sinn gerechten Vollzug der Konzelebration, Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, 1984

Der liturgische Dienst des Diakons - Handreichung der Liturgiekommission der Dt. Bischofskonferenz zum sinn gerechten Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz, 1984

Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen - Handreichung der Liturgiekommission der Dt. Bischofskonferenz, Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz 1988

Liturgie und Bild, eine Orientierungshilfe, Handreichung der Liturgischen Kommission der Dt. Bischofskonferenz, 1996

Zum gemeinsamen Dienst berufen – Die Leitung gottesdienstl. Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, 8. Januar 1999, Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (= Die Deutschen Bischöfe Nr. 62).

Gottes Wort feiern – Der Wortgottesdienst der Messfeier, hsg. v. DLI, Trier 2000.

Mehr als Brot und Wein – Der Kommunionteil der Messfeier, hsg. v. DLI, Trier 1999².

Pastorales Schreiben: Mitte und Höhepunkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde, 24 Juni 2003 (= Die Deutschen Bischöfe Nr. 74)

Instruktion „Redemptionis Sacramentum“ über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, 25 März 2004 (Verlautb. des Ap. Stuhl 164)

Liturgische Hilfen, die im Bischöflichen Ordinariat bestellt werden können

1. *Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Anhang zum Messbuch*, 32 S., 1993

- a) in Messbuchgröße, 6,20 €
- b) Kleinausgabe (für das grüne Messbuch), 3,60 €

2. *Die Schriftlesungen zu den Eigenfeiern der Diözese Eichstätt, Anhang zum Messlektionar*, 61 S., 1985, 10,20 €

3. *Diözesanproprium zum Stundenbuch, Bistum Eichstätt*, 179 S., 1984, 10,20 €

4. *Bittgottesdienst, Die feierliche Bittprozession (Flurprozession) und die Feier der Bittage*, 1994

- a) Ausgabe für die Hand der Gläubigen, 72 S., 1,- €
- b) Priesterheft, 48 S., 8,20 €

5. *Eucharistisches Lob, Die Feier des Fronleichnamfestes*, 1995

- a) Ausgabe für die Hand der Gläubigen, 72 S., 1,- €
- b) Priesterheft, 42 S., 8,20 €

6. *Maiandachten*, 40 Vorschläge für die gemeinsame und private Marienandacht im Monat Mai, 430 S., 1982, 3,- €

7. *Adventsandachten*, 48 S., 1986, 0,25 €

8. *Herr, du hast uns eingeladen*, Messfeier zur Erstkommunion, 1976

- a) für die Hand der Kinder, 17 S., 0,25 €
- b) Priesterheft, 8 S., 0,50 €
- c) Orgelbegleitung, 8 S., 0,50 €
- d) Partitur für Orff-Instrumente, 8 S., 0,50 €

9. *Dienet dem Herrn mit Freude*, Eichstätter Kindermesse, 1980

- a) für die Hand der Kinder, 12 S., 0,50 €
- b) Partitur für Orff-Instrumente, 16 S., 1,30 €

10. *Pilgerbüchlein „Mit Maria unterwegs“* Gebete und Gesänge für Marienwallfahrten, 1974, 72 S., 0,80 €

11. *Hilfen für die Messfeier*, Liedvorschläge, Zwischengesänge für Sonn- und Feiertage und besondere Gelegenheiten

a) Lesejahr A, 416 S., 2001, 8,50 €

b) Lesejahr B, 420 S., 1999, 8,50 €

c) Lesejahr C, 430 S., 2001, 8,50 €

d) Register mit Verzeichnis der Antiphonen und Psalmen für alle drei Bände, 0,50 €

12. *Orgelbuch zum Eigenteil im Gotteslob*, 1993, 143 S., 25,- €

13. *Vesperale für die Gemeinde*, 1990, 272 S., 2,60 €

14. *Die kirchliche Begräbnisfeier*, 1999, 12 S., 0,50 €

15. *Pilgerbüchlein „St. Willibald – die Freude an Gott unsere Kraft“*. Gebete und Messfeiern zur Wallfahrt und anderen gottesdienstlichen Feiern zu Ehren des Hl. Willibald, 165 S., 1987, 1,- €

16. *Krankenkommunionshelfer – Ein Dienst am Menschen. Ein Dienst in der Gemeinde*, 0,90 €

17. *Trauungsmappe*, Anregungen – Tipps – Materialien, 5. Auflage, Oktober 2010, 3,80 €

Versandkosten werden jeweils eigens verrechnet.

Hilfen, die vom jeweiligen Verlag zu bestellen sind

„*Heilige Walburga*“ Wallfahrts- und Gebetsbüchlein, erschienen 2009, Verlag und Auslieferung Abtei St. Walburg in 85072 Eichstätt

Stillabüchlein, Messfeier, die sieben Andachten des Stillasegens, die Vesper zu Ehren der seligen Stilla und andere Gesänge.

Verlag und Auslieferung: Kloster Marienburg, 91183 Abenberg.

Änderungsvorschläge zum Kalendarium werden entgegengenommen
von: Bischöfliches Ordinariat, Referat für Liturgie

Tel.08421/50-294 oder 50-291

E-Mail: liturgie@bistum-eichstaett.de